

6. November 1850.

Nº 256.

Nº 49563.

Kundmachung,

(2629)

mit welcher die mit dem hohen Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten September 1850 festgesetzten Bestimmungen bekannt gegeben werden, welche nach Aufhebung der — Ungarn, Croatiens und Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebietshälfte einzuweilen noch zu gelten haben.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7ten Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatiens und Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Absätzen 2 und 4 angedeuteten Ausnahmen von der vollen Freiheit des Verkehrs, auf den 1ten Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerrathes die Bestimmungen für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1ten Oktober 1850 an, bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirekten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar:

§. 1.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von Zwei Gulden und von Tabak-Fabrikaten ein Betrag von Zwei Gulden 30 kr. für das Wiener Pfund Netto bei der Einführ über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabakmonopol besteht, zu entrichten.

§. 2.

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einführ über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1tens. Vom Bier, und zwar bei der Einführ

a) nach Galizien vom niederösterreichischen Eimer oder 120 Pfund Sporo mit 30 kr., daher vom Sporo-Bentner mit 25 kr.;

b) in die anderen Kronländer vom niederösterreichischen Eimer mit 45 kr., oder vom Sporo-Bentner $37\frac{1}{2}$ kr.

2tens. Von Branntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Maß mit 4 fl. 30 kr. oder für den Bentner Sporo 3 fl. 45 kr.

3tens. Vom frischen, eingesalzenen, gepökelten oder geräucherten Fleische ohne Unterschied vom Bentner Sporo 25 kr.

§. 4.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Geübrentrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstrassen und mit Beobachtung der für den Waaren-Transport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften Statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamt mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Errichtung einer Gebühr, einer Kontroll-Amtshandlung (§. 6), oder einem Verbote (§. 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Richtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waaren-sendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine amtliche Ausfertigung entlassen.

§. 5.

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatiens und Slavonien sich über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamt die erwähnte Erklärung abzugeben, und ihr Gepäck der zollamtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden.

§. 6.

Die Waaren, welche bei der Überschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Kontroll-Amtshandlung unterliegen, sind:

1teng. Zucker und Kaffee;

2teng. Durchfuhrgüter, die aus dem Auslande oder einem Zoll-auslufse durch das Zollgebiet über die Zwischenzoll-Linie geführt werden.

Diese Waaren sind zu dem Zollamt an der Zwischenzoll-Linie zu stellen, und hier der für die Stellung von kontrollpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischenämtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Diese hohe Verordnung wird in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19ten September 1850 S. 12871 allgemein fund gemacht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg, am 8. Oktober 1850.

Agenor Graf Goluchowski,
k. k. Statthalter.

6. Listopada 1850.

Obwieszczenie,

(2)

którem podaje się do wiadomości przepisy wysokiem rozporządzeniem Ministra Skarbu z dnia 18. września 1850 ustanowione, mające po zniesieniu linii cławej międzynarodowej, Węgry, Kroacye, Slawonia, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od reszty krajów koronnych przedzielającej, dla handlu kraju tą linią przedzielonych, jeszcze tymczasowo obowiązywać.]

Odnośnie do najwyższego patentu z d. 7. lipca 1850, mocą którego zniesienie linii cławej międzynarodowej, Węgry, Kroacye i Slawonia, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od drugich krajów koronnych przedzielającej, na 1wszy października z zastrzeżeniem niektórych w ustępach 2. i 4. postanowionych wyjątków od zupełnie wolnego handlu, wyznaczone było, w skutek uchwały Rady Ministrów stanowi się dla handlu przez linię cławą międzynarodową przepisy, które poczynając od 1go października 1850 aż do zaprowadzenia zupełniej równości w podatkach niestandardowych w krajach tą linią przedzielonych, obowiązywać mają; a mianowicie:

§. 1.

Od liści tytoniowych na wehodzie przez linię cławą międzynarodową do krajów, w których monopol tytoniu trwa, płacić się ma od funta wiedeńskiego wagi beznbojowej, złotych reńskich dwa, a od wyrobów tytoniowych złotych reńskich dwa kr. 30.

§. 2.

Dla przewozu i wywozu soli kuchennej przez linię cławą międzynarodową, pozostają w swej mocy dotyczasowe rozporządzenia.

§. 3.

Podatek konsumacyjny na wehodzie przez linię cławą międzynarodową do krajów, w których ten rodzaj podatku utrzymuje się, ma być opłacanym:

1. Od piwa, a to na wehodzie

a) do Galicyi, od wiadra niższo-austriackiego czyli 120 funtów wagi obwojowej po 30 kr., a zatem od ctnara z obwojem po 25 kr.;

b) do innych krajów koronnych od wiadra niższo-austriackiego po 45 kr., albo od ctnara z obwojem, po $37\frac{1}{2}$ kr.

2. Od gorzałki i płynów wypalanych spirytusowych wszelkiego rodzaju od wiadra niższo-austriackiego o 40 miarach (mas) 4 złr. 30 kr., albo od ctnara obwojowego 3 złr. 45 kr.

3. Od mięsa świeżego, solonego, bejcowanego (marynowanego) lub wędzonego bez różnicy od ctnara z obwojem 25 kr.

§. 4.

Prywóz i wywóz towarów przez linię cławą międzynarodową, czyli takowe opłacie jakiej podlegają lub nie, może mieć miejsce tylko na gościuach cławowych z zachowaniem przepisów dla przechodu towarów przez linię cławą podczas nocy istniejących. Przy dostawieniu towarów do urzędu cławego należy zameldować czyli i w jakiej ilości idą przez linię cławą towary, które podług niniejszego przepisu albo opłacie, albo kontrolowaniu (§. 6.), lub też jakiemu zakazowi (§. 2.) podlegają. Urząd ogranicza czynność swoją na przekonaniu się o rzetelności tego podania. Jeżeli transport (posełka) nie zawiera towarów tego rodzaju, puszczonej będzie bez żadnej karty urzędowej.

§. 5.

To samo i podróżni z Węgier, Siedmiogrodu, Kroacyi i Slawonii do drugich krajów przez linię cławą międzynarodową jadący, winni dać pomienioną deklarację w Urzędzie cławowym, i poddać swoje pakunki urzędowaniu cławemu. Podróżni zaś w przeciwostronnej przez linię cławą międzynarodową jadący do zachowania tych przepisów nie są obowiązani.

§. 6.

Towary podlegające kontroli urzędowej na przechodzie przez linię cławą międzynarodową, są następujące:

1. Cukier i kawa;

2. Towary przechodowe prowadzone przez linię cławą międzynarodową z zagranicy, lub z obwodu z cła wyjętego, przez obwód cławowy.

Towary tego rodzaju na linii cławej międzynarodowej do urzędu cławego dostawić i tam je poddać należy pod urzędowanie cławowe, które jest dla przystawy towarów kontroli podlegających, lub dla towarów przechodowych do Urzędów pośredniczych (na trakcie położonych) przepisanem.

To postanowienie stosownie do rozporządzenia wysokiego Ministerstwa Skarbu z dnia 19. września 1850 za l. 12871 ogłasza się dla powszechniej wiadomości.

Z c. k. galicyjskiego Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 8. października 1850.

Agenor hrabia Goluchowski,
c. k. namiestnik.

1

(2639)

Konkurs - Ausschreibung.

(2)

Nro. 1157. Zur provisorischen Besetzung der mit dem hohen Gouvernialdekrete vom 31ten Dezember 1847 Zahl 84737 bewilligten Polizeykorporaleinstelle bei dem Belzer Magistrat, womit die Jahreslöhnuung von 120 fl. C. M., dann die Abfassung der nothwendigen Klebekleider und Rüstung nach den sistemirten Rathegorien verbunden ist, wird der Konkurs bis 20ten November 1850 hiemit ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben ihre gehörig adstruirten Gesuche bis dahin bei dem Belzer Magistrat zu überreichen, und in denselben ihren Geburtsort, Stand, Moralität, Religion, den Gesundheitszustand, ihre bisherige Dienstbeschäftigung, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Lesen und Schreiben legal nachzuweisen. — Bewerber, welche in f. f. Militärdiensten gewesen sind, werden vorzüglich berücksichtigt werden.

Belz am 18. Oktober 1850.

(2637)

G d i k t.

(2)

Nro. 793. Vom Magistrate der königl. freien Stadt Podgórze wird Valentin Langer, welcher im Jahre 1810 Podgórze und die Provinz Galizien verlassen, und seither Niemanden Kunde über Einem Leben und seinen Aufenthalt gegeben hat, aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung dieses Ediktes entweder hierorts zu erscheinen, oder dieses Gericht mittelst des für ihn aufgestellten Kurators Herrn Severin Jalbrzykowski oder auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Podgórze den 5. Oktober 1850.

(2644)

Kundmachung.

(1)

Nro. 20166/1850. Vom Magistrate der kön. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, es werde dem Ersuchschreiben des g. Wechsel- und Handel-Gerichtes vom 22. August l. J. z. Z. 11074 gemäß, die exekutive Heilbiethung der dem geflagten Hr. Adam Grafen Zamojski zugehörigen und unter Nr. 91 $\frac{1}{2}$, und 92 $\frac{1}{4}$, gelegenen Realität zur Hereinbringung des vom D. Horowitz ersegten Wechselbetrages pr. 50000 fl. C. M. s. N. G. in zwei Terminen, nämlich am 16. Dezember 1850 und am 15. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags hiergerichts vorgenommen, und unter nachstehenden Bedingungen verlautbart:

1. Der Ausdruspreis ist der gerichtlich erhobene Schätzungsverth der Realität Nro. 91 und 92 $\frac{1}{4}$, im Betrage von 94825 fl. 36 kr. C. M.

2. Jeder Käuflinge hat zu Händen der Feilbiethungskommission die Summe von 4000 fl. C. M. entweder im Baaren oder in Pfand-Briefen der g. Kreditsanstalt sammt Coupons und Tallons nach dem letzten Courswerthe als Angeld zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Käuflingen aber gleich zurückgestellt werden wird.

3. Der Käufer ist verpflichtet, alle auf dieser Realität haftenden Grundlasten, Servituten und insbesondere die zu Gunsten der Stadt Lemberg als Obereigentümmer des Grundes Nr. 91 und 92 $\frac{1}{4}$ intabulirten Grundlasten zu übernehmen.

4. Der Meistbiethende ist gehalten die Hälfte des Meistbothes mit Einrechnung des Angeldes binnen 30 Tagen nach erhaltenner Zustellung des über den Lizitationsakt erlassenen Bescheides entweder im baaren Gelde oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kreditsanstalt mit Coupons und Tallons nach dem letzten Kurs berechnet, an das gerichtliche Depositionamt zu erlegen, die andere Hälfte des Kaufschillings aber hat der Käufer sammt 5 % vom Tage der Uebernahme dieser Realität in den physischen Besitz halbjährig decursive zu erlegen, die Zinsen über die Realität Nro. 91 und 92 $\frac{1}{4}$, sicherzustellen.

5. Sobald der Meistbiethende die eine Hälfte des Kaufschillings erlegt, und die andere Hälfte mittelst einer legalisierten Schuldkunde sichergestellt haben wird, wird ihm der physische Besitz dieser Realität übergeben, ihm das Eigenthumdekret ausgefolgt und alle auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf seine Kosten gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6. Der Käufer ist verpflichtet die zweite Hälfte des Kaufschillings sammt den etwa rückständigen Zinsen binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die erfolgte Extraktion der intabulirten Forderungen und erlassenen Zahlungstabellen entweder im Baaren zu erlegen, oder sich mit den Quittungen der auf den Kaufschilling angewiesenen Gläubiger auszuweisen.

7. Der Käufer ist verpflichtet alle jene Gläubiger zu übernehmen, welche ihre Forderungen weiter bei der Hypothek der zu veräußernden Realität zu belassen gesonnen wären.

8. Sollte der Käufer eine dieser Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird diese Realität über Einschreiten des Interessenten ohne neue Schätzung in einem einzigen Termine um jeden Preis auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Käufers veräußert werden.

9. Wenn diese Realität bei den zwei Feilbiethungsterminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungspreis erstanden werden sollte, dann wird die Tagfahrt zur Einvernehmung der Gläubiger Bewußt der Festsetzung erleichternder Bedingungen auf den 22. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags mit dem Beisatz bestimmt, daß die nichterscheinenden Gläubiger als der Mehrzahl der Erscheinenden betrachtend angesehen werden würden.

10. Den Käuflingen steht frei den Lizitationsbedingungen und den Tabularertract dieser Realität bei der hieramtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden beide Theile, dann sämtliche Gläubiger, ferner jene, welche später über diese Realität ein Pfandrecht erwerben sollten, endlich jene, denen der Bescheid aus was immer für einer Ursach nicht zugestellt werden könnte, mit dem Beisatz verständigt, daß den Letzteren zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Advokat Dr. Mahl, mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Grünberg zum Kurator bestellt werde.

Lemberg am 13. September 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 20166 - 1850. Magistrat k. g. miasta Lwowa niniejszem wiadomo czyni, iż w skutek wezwania sądu gal. zamiennej i kuponieckiego z dnia 22go sierpnia 1850 l. 11074 do zaspokojenia sumy wekslowej 50000 ZłR. M. K. z przyn. w sprawie H. D. Horowica przeciw P. Adamowi Hr. Zamojskiemu sprzedaż publiczna realności pod L. 91 i 92 $\frac{1}{4}$ tu we Lwowie położonej, zapozwanego własnej, w dwóch terminach, t. j.: dnia 16go grudnia 1850 i dnia 15. stycznia 1851 o godzinie 3iej popołudniu w tutejszym sądzie przedsięwzięta będzie i rozgłasza się pod następującymi warunkami:

1.) Cenę wywołania stanowi cena sądowego oszacowania tej realności pod L. 91 i 92 $\frac{1}{4}$, w ilości 94825 ZłR. 36 kr. M. K.

2.) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest kwotę 4000 ZłR. M. K. w gotowiznie lub w listach kredytowych instytutu gal. kredytowego z kuponami i talonami podług ostatniej kursowej wartości, jako zakład w ręce komisyjnej licytacyjnej złożyć, która kwota nabywej w kwotę kupna wrachowaną, drugim zaś kupującym zaraz zwróconą będzie.

3.) Nabywca obowiązany jest wszystkie na tej realności ciążące podatki gruntowe, służebnictwa i w szczególności ciężary gruntowe, na rzecz miasta Lwowa jako właściciela nadzwierzchnego gruntu pod L. 91 i 92 $\frac{1}{4}$ zaintabulowane, przyjąć.

4.) Najwięcej osiąrajacy powinien połowę ceny ofiarowanej, wrachowawszy zakład w przeciagu 30 dni po odebranej rezolucji na czyn sprzedaży albo w gotowiznie lub w listach zastawnych instytutu kredytowego galic. z kuponami i talonami podług ostatniego kursu rachowawszy do depozytu sądowego złożyć, drugą połowę ceny kupna zaś 5 % od dnia odebrania tej realności w fizyczne posiadanie po półrocznym upływie złożyć się mającemi interesami na realności pod L. 91 i 92 $\frac{1}{4}$ zabezpieczyć.

5.) Skoro najwięcej osiąrajacy powinien połowę ceny kupna złożoną, a drugą połowę przez skrypt dłużny legalizowany zabezpieczoną mieć będzie, wtedy wydaje mu się fizyczne posiadanie tej realności dekret własności i wszystkie na tej realności zostające ciężary z wyjątkiem ciężarów gruntowych, które na jego koszt zmasane i na cenę kupna przeniesione będą.

6.) Kupiciel jest obowiązany drugą połowę ceny kupna z resztującymi może czynszami w przeciagu 30 dni po doręczonej uchwale na następującą extrakcję wierzytelności zaintabulowanych i wydanej tabeli płatniczej lub w gotowiznie złożyć, lub się wykazać kwitami wierzycieli na cenę kupna odesłanych.

7.) Kupiciel jest obowiązany wszystkich owych wierzycieli przyjmąć, którzy ich pretensje na hypotekę sprzedać się mającej realności dalej zostawić myślą.

8.) Gdyby kupiciel jeden z tych warunków należycie nie wypełnił, w tym razie realność ta, na podanie interesującego bez nowego ocenienia w jednym tylko terminie za każdą cenę na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela, co kontrakt niedotrzymał, sprzedaną będzie.

9.) Gdyby ta realność na tych dwóch terminach ani wyżej ani przynajmniej za cenę szacunku nabыта niezostała, na ten wypadek ustanawia się dzień do wysłuchania wierzycieli celem postanowienia warunków ułatwiających na 22go stycznia 1851 o godzinie 3iej południu z tym dodatkiem, iż wierzycieli którzy niestaną, jako przystępujący do większości tych którzy staną, poczytanymi będą.

10.) Chęć kupienia mającym wolno jest, akt ocenienia i wy ciąg tabularny tej realności w tutejszo-sądowej registraturze przejrzec.

O tem zawiadamia się obie strony, wszystkich wierzycieli, potem tych, którzyby później prawo hypoteki na tej realności uzyskać mieli, natomiast tych, którym uchwała z jakiekoliekbadż przyczyny doręczoną być nie mogła, z tym dodatkiem, iż ostatnim do strzeżenia ich praw P. Advokat Dr. Mahl z zastępstwem P. Advokata Grünberg za kuratora postanowionym zostaje.

Lwów dnia 13. września 1850.

(2634)

Kundmachung.

(3)

Nro. 6100. Von der k. k. Tabakfabriken-Direktion wird zur Sicherstellung der Landfracht von Tabakfabriksgütern aus und nach den Tabakfabriken, Einlösung- und Verschleißämtern; dann der Stempelpapiergegut von der Stempelmaterial-Rechnungsführung in Wien zu einigen Verschleißmagazinen, für das Sonnenjahr 1851 eine Konkurrenz-Verhandlung durch Überreichung schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Stationen, von welchen und in welche sowohl hin als her spedit wird, die Objekte der Verfrachtung, die heiläufige jedoch unverbürgte Menge des Frachtgutes im Sporeo-Gewichte, die angenommene Länge der Strecken nach österreichischen Meilen, die bemessene Abstellungsfrist, und der Betrag des Vadums, welchem die Kauzion gleichzukommen hat, sind aus dem Anhange Nro. II. zu dieser Kundmachung zu ersehen.

Das Offert ist auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgesertigt und versehen mit der Aufschrift: Offert zum Landtransport der Tabak-

Stämpelgüter mit Bezug auf die Kundmachung der Tabakfabriken - Direktion vom 3ten Oktober 1850 Zahl 6100, längstens bis 15ten November 1850 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der Tabakfabriken-Direktion in Wien Riemerstrasse Nro. 798 versiegelt zu überreichen.

Das Offerte kann für die Verfrachtung aus Einer, mehreren oder allen Stationen nach Einer, mehreren oder aller Stationen gestellt werden, und es muß jede bezügliche Route durch Benennung der beiden Endstationen angegeben werden.

Das Offerte muß mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Kundmachung und deren Anhang, dann die diesfälligen Kontraktebedingnisse geschehen, welche zu Federmanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direktion offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei allen Tabakfabriks- und Einlösungsämtern, dann bei den Manipulationsämtern-Direktionen aller f. k. Finanzlandes-Direktionen während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Das Offerte muß die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen wurden, daß der Offerent den diesfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterziehe, und daß er abgesehen von dem im Anhange II. angedeuteten beiläufigen Frachtgewichte, die Transportirung in unbeschränkter Menge eingehe, übrigens auch auf die Einwendung wegen Verlezung über die Hälfte Verzicht leiste.

Das Offerte muß ferner enthalten:

- 1ten. Die Route, auf welcher der Landtransport
a) der Tabakfabriksgüter,
b) der Stämpelpapiergüter eingegangen wird.

2ten. Den Frachtpreis nach dem Einheitsmaße eines Sporeo-Zentners im Wiener Gewichte, der für die ganze Weges-Strecke und zwar
a) für die Hinfahrt
b) für die Rüffahrt gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben aufgedrückt.

3ten. Daß Offerent die Transportirung auf die Dauer des Sonnenjahres 1851 eingehe.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der Hauptkasse dieser Direktion, oder bei einer Tabakfabrik- oder Einlösungsakasse, oder aber bei einer Kasse der f. k. Finanzlandesdirektionen erlegte Vadum beiliegen.

Das Offerte muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben, und sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt sein.

Offerte, welchen ein oder das andere der vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtigt werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der f. k. Tab. Fabr. Direktion am 16ten November 1850 statt finden.

Hiebei wird der Mindestfordernde als praesumtiver Ersteher angesehen, und bei gleichen Preisen ist die Wahl dessjenigen, welchem die Transportirung überlassen wird, der f. k. Tab. Fabr. Direktion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblitze der Überreichung des Offertes, daß h. Aerar aber erst durch die erfolgte Zustellung der diesfälligen Genehmigung dieser f. k. Tabak-Fabrik-Direktion verbindlich.

Der Direktion steht es übrigens frei, den Anboth ganz oder bloß theilweise anzunehmen, oder für die Nichtannahme der überreichten Anbothen sich zu entscheiden.

Die Entscheidung über das Konkurrenz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 10 Tagen nach Schluß des Konkurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denselben, deren Anbothen nicht angenommen worden, das erlegte Vadum zur Zurückstellung angewiesen werden. Der Ersteher hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterschriftung des Vertrages zu erscheinen, im Widrigen diese Direktion berechtigt sein soll, das erlegte Vadum zu Gunsten des Aerars einzuziehen, und über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber dem Ersteher auf Grundlage seiner Offerte, welche die Stelle des Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten verhalten.

Wien am 3. Oktober 1850.

II. Anhang

zu der am 3. Oktober 1850 Zahl 6100 von der f. k. Tabak-Fabrik-Direktion erlassenen Kundmachung über die Konkurrenz-Verhandlung für die Landfracht der Tabak-Fabriksgüter, bezugsweise der Stämpelpapiergüter im Sonnenjahr 1851, enthaltend die Uebersicht der Routen mit Angabe der beiden Endstationen, aus und nach welchen die Verführung zu geschehen hat; der Frachtobjekte; der beiläufigen Mengen des Frachtgutes im Sporeo-Gewichte; der Wegeslängen nach österr. Meilen; der bemessenen Abstellungsfristen und der zu leistenden Vadien.

Routen Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für								Bemessenes Vadum im Gon. Münze		
	für die Hin- und Rückfracht			Hinfahrt				Rüffahrt						
	von	nach		Ganzfabriksgüter	Günstige Güter	Stämpelpapier- güter	Ganzfabriksgüter	Günstige Güter	Stämpelpapier- güter					
1	Wien	Fürstenfeld		37	228		87			26	9	20		
2		Schwatz		—	841		—	2	5	60	20	160		
3		Trient	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter und alle ökonomischen und Fabrikartikeln	10	—		—	—	—	90	30	10		
4		Udine		—	400		—	—	—	66	33	10		
5		Venedig		18	—		—	—	—	87	29	60		
6		Mailand		—	876	2	575	714	317	122	41	10		
7		Winniki		—	1	—	—	—	—	111	37	225		
8		Jagielnica		—	—	—	—	—	—	138	46	130		
9		Monasterzyska		—	2	—	—	—	—	127	43	60		
10		Zabłotow		—	—	—	—	—	—	109	50	10		
11		Angern		—	—	—	—	—	—	5	2	10		
12	Wien	Pesth		62	—	—	—	—	—	37	13	10		
13		Temesvar		100	—	—	—	—	—	77	26	25		
14		Hermanstadt		—	—	—	—	—	—	115	39	50		
15		Klausenburg		—	—	—	—	—	—	101	34	50		
16		Kronstadt		—	—	—	—	—	—	119	40	50		
17		Gratz	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe, Tabakblätter, alle ökonomischen und Fabrikartikeln	128	57	222	—	—	—	28	10	10		
18		Innsbruck		—	49	267	—	—	—	64	22	10		
19		Laibach		—	39	167	8	—	—	54	18	10		
20		Triest		—	225	234	—	—	—	71	24	25		
21		Lemberg		—	186	256	—	—	—	110	37	35		
22		Wadowice		—	40	43	—	—	—	55	19	10		
23		Tarnow		—	64	100	—	—	—	74	25	10		
24		Neusandee		—	4	14	—	—	—	75	25	10		
25		Krakau		—	261	14	—	—	—	63	21	25		
26		Göding		—	81	2463	100	1294	306	14	5	40		
27		Brünn		—	1281	—	239	—	—	20	7	25		
28		Sedletz		—	413	4572	234	1849	5	47	16	260		
29		Prag		—	2360	—	467	19	—	54	18	140		
										Summe		1500		

Routen

für die Hin- und Rückfahrt

Objekt
der
Landfracht

Beiläufiges Frachtgewicht für

Hinfracht

Rückfahrt

Tabakfabriksgüter
Ganzfahrt
Ganzfahrt
GanzfahrtTabakfabriksgüter
Ganzfahrt
Ganzfahrt
GanzfahrtTabakfabriksgüter
Ganzfahrt
Ganzfahrt
GanzfahrtAngenommene Begehung nach österreichischen
Bemessene AbfertigungsfahrtBemessenes Badium in
Corr. Münze

Routen-Nr.

von

nach

S p o r c o = G e n t n e r

Meilen

Tage

Gulden

30	Hainburg	Fürstenfeld		393	627		28	124		29	10	60
31		Gratz		651	—		4	1		36	12	35
32		Schwatz		—	31		230	—		68	23	50
33		Innsbruck		758	—		5	—		72	24	145
34		Trient		—	280		22	—		98	33	65
35		Laibach		252	—		5	—		62	21	20
36		Triest		2213	—		—	57		79	27	260
37		Udine		—	—		—	—		74	25	10
38		Venedig		—	914		—	—		95	32	140
39		Mailand		4	7371		32	—		130	44	1855
40		Lemberg		1013	—		—	—		118	40	185
41		Winniki		54	1034		10	3719		119	40	725
42		Jagielnica		—	10		—	—		146	49	10
43		Monasteryska		—	10		—	—		135	45	10
44		Zablotow		—	—		—	—		157	53	255
45		Wadowice		136	—		—	—		63	21	20
46		Tarnow		576	—		—	—		82	28	80
47		Neusandec		30	—		—	—		83	28	10
48		Krakau		—	—		—	—		71	24	10
49		Angern		—	—		—	—		13	5	10
50		Göding		—	—		—	—		22	8	10
51		Brünn		—	—		—	—		28	10	10
52		Sedletz		—	—		—	—		55	19	10
53		Prag		—	—		—	—		62	21	10
54		Pesth		608	162		—	—		29	10	60
55		Temeswar		3800	—		—	—		69	23	825
56		Hermanstadt		—	—		—	—		107	36	50
57		Klausenburg		—	—		—	—		93	31	50
58		Kronstadt		—	—		—	—		111	37	50
										Summe	5030	

59	Fürstenfeld	Laibach		5667	—		21	410		32	11	365
60		Triest		9155	—		161	218		49	17	945
61		Trient		—	380		—	—		81	27	95
62		Udine		2137	—		—	—		52	18	375
63		Venedig		—	200		—	—		78	26	45
64		Mailand		—	1		—	—		116	39	10
65		Göding		—	1527		—	—		57	19	115
66		Winniki		—	—		—	—		117	39	10
67		Pesth		—	—		—	—		36	12	10
68		Temesvar		—	—		—	—		76	26	10
										Summe	1980	

69	Linz	Schwatz		77	—		290	—		36	12	40
70		Trient		—	—		—	—		67	23	10
71		Göding		—	—		58	—		49	17	10
72		Sedletz		—	—		—	—		37	13	10
										Summe	70	

73	Göding	Lemberg		1	—		—	—		87	29	10
74		Winniki		—	105		1740	—		88	30	220
75		Jagielnica		—	—		202	—		115	39	30
76		Monasteryska		1	—		63	—		104	35	10
77		Zablotow		—	—		—	—		126	42	10
78		Wadowice		59	—		—	—		32	11	10
79		Tarnow		9	—		—	—		51	17	10
80		Neusandec		1	—		—	—		52	18	10
81		Krakau		340	—		10	—		49	17	30
82		Salzburg		—	—		—	—		66	22	10
83		Innsbruck		—	—		—	—		100	34	10
84		Trient		—	—		—	—		94	32	10
85		Gratz		—	—		—	—		50	17	10
86		Laibach		—	—		—	—		77	26	10
87		Venedig		—	307		—	—		110	37	50
88		Mailand		—	—		—	—		145	49	10
89		Sedletz		—	75568		4	72		39	13	2770
90		Prag		5	—		—	—		46	16	10
91		Pesth		20	—		—	—		36	12	10
										Summe	3240	

Routen

Beständiges Frachtgewicht für

Routen-Nr.	von	nach	Objekt der Landfracht	Hinfracht						Rückfracht						Bemerkene Abfertigungsorte Gom., Ringe	Bemerkenes Datum im Gom., Ringe		
				Tabakfabriksgüter			Ganzfabriksgüter			Tabakfabriksgüter			Ganzfabriksgüter						
				Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter	Ganzfabriksgüter				
				S p o r c e - C e n t n e r						Meilen						Lage	Gulden		
92	Sedletz	Lemberg		137	—											108	36	20	
93		Winniki		58	—	17										109	37	250	
94		Jagielnica		—	—	—										136	46	10	
95		Monasterzyska		—	—	19										125	42	10	
96		Zabłotow		—	—	—										147	49	10	
97		Krakau		—	—	—										67	23	10	
98		Salzburg		—	—	—										55	19	10	
99		Innsbruck		—	—	—										78	26	10	
																	Summe	330	
100	Winniki	Schwatz		—	—											174	58	10	
101		Trient		—	—											200	67	186	
102		Mailand		—	—											248	83	10	
103		Venedig		—	—	50										210	70	15	
																	Summe	220	
104	Jagielnica	Winniki		—	—	4000										26	9	220	
105		Monasterzyska		—	—	60										7	3	10	
106		Zabłotow		—	—	19										13	5	10	
107	Monasterzyska	Winniki		200	2000	—										18	6	120	
108	Zabłotow	Zabłotow		—	120	—										21	7	10	
109		Winniki		—	8000	—										30	10	400	
																	Summe	770	
110	Schwatz	Salzburg		80	—											18	6	20	
111		Trient		363	1999											30	10	180	
112		Fürstenfeld		—	—	5										62	21	10	
113		Mailand		—	—	75										69	23	10	
114		Venedig		—	—	—										52	18	10	
115		Hall		—	—	—										2	1	10	
																	Summe	240	
116	Trient	Hall		119	—											28	10	10	
117		Triest		—	—											60	20	20	
118		Leibach		—	—											61	21	10	
119		Mailand		—	—	2000										39	13	30	
120		Venedig		—	—	—										22	8	310	
121		Zara		—	—	—										110	37	10	
																	Summe	390	
122	Angern	Göding		—	—											9	3	10	
123		Brünn		—	—											15	5	10	
124		Sedletz		—	—											42	14	10	
125		Prag		—	—											49	17	10	
126		Krakau		—	—	—										58	20	10	
																	Summe	50	
127	Pesth	Temesvar		—	—											42	14	50	
128		Hermanstadt		—	—											78	26	50	
129		Klausenburg		—	—											64	22	50	
130		Kronstadt		—	—											82	28	50	
131		Fürstenfeld		—	—	20000										38	13	1300	
132		Mailand		—	—	10000										155	52	2000	
133		Venedig		—	—	10000										113	38	1400	
																	Summe	4900	
134	Temesvar	Hermanstadt		—	—	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate									38	13	50		
135		Klausenburg		—	—											46	16	50	
136		Kronstadt		—	—											56	19	50	
																	Summe	150	

Routen Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für								
	für die Hin- und Rückfracht			Hinfracht				Rückfracht				
	von	nach		Ganzfahrt	Gomtige	Stämpelpapier- güter	Ganzfahrt	Gomtige	Stämpelpapier- güter	Meilen	Tage	
137	Tolna	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter und Dekonomie-Artikel	—	1000	Musgenommen	—	—	—	148	50	250
138		Venedig		—	1000		—	—	—	111	37	200
139		Fürstenfeld		—	12000		—	—	—	48	16	850
												Summe 1300
140	Szegedin	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter und Dekonomie-Artikel	—	6000	Musgenommen	—	—	—	158	53	1300
141		Venedig		—	500		—	—	—	121	41	80
142		Fürstenfeld		—	100		—	—	—	58	20	10
												Summa 1390
143	Mailand	Venedig	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikel	140	1100	Musgenommen	670	1900	Musgenommen	46	16	380
												Haupt-Summe 21940

Anmerkung. Die in der Rubrik „beiläufiges Frachtgewicht“ vorkommende Bezeichnung (—) bedeutet, daß vorhanden nicht bekannt ist, ob und in welcher Menge eine Verführung wird angesprochen werden.

Wien am 3. Oktober 1850.

Contracts = Bedingungen.

Zur Überlassung der Landfracht von Tabakfabriks- bezüglichweise Stämpelpapier-Gütern im Sonnenjahr 1851 mit Bezug auf die unter dem 3. October 1850 Zahl 6100 ausgeschriebene Concurrenz-Verhandlung.

I) Der Ersteher verpflichtet sich, die Tabakfabriksgüter, als: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, dann Dekonomie und sonstige Fabrikartikel, beziehungsweise auch das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse, deren Verführung in den bezüglichen Richtungen im Laufe des Sonnenjahres angesprochen werden wird, zu Land zu verfrachten und zwar: ohne Rücksicht auf das in der Kundmachung vom 3. October 1850 Zahl 6100 angedeutete beiläufige Quantum, dann gleichviel ob in einer oder der andern Richtung eine oder keine Transportirung wird angesprochen werden, unbeschränkt in jeder Gewichtsmenge, wobei er ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verlezung über die Hälfte verzichtet.

II. Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfange der Aufsorderung die erforderlichen Frachtwagen, auch wenn das Gut für Einen oder für den leichten keine volle Ladung ausmachen sollte, dahin wo es gefordert wird, zu stellen, das Frachtgut in der Niederlage nach dem Frachtbriebe zu übernehmen, bei dieser Uebernahme sich von der Richtigkeit der Zahl der Collien, ihrer Bezeichnung, ihres Gewichtes, von dem unverlehten Zustande ihrer Verpackung und des an denselben angelegten amtlichen Verschlusses zu überzeugen, dann daß dieses geschehen sei, durch die Untersertigung zweier gleichlautenden Fatturen zu bestätigen, deren eine ihm ausgehändigt, die andere aber für den amtlichen Gebrauch zurückzuhalten wird.

III. Das Aufladen des in der Niederlage übernommenen Gutes hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu besorgen, und ebenso dafür zu sorgen, daß das Frachtgut sowohl bei der Verladung durch gehörige Bedeckung mit Rohrdecken, Plachen u. s. w. vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werde, als auf dem ganzen weiteren Zuge bis in den Bestimmungsort so verwahrt bleibe. Ohne solche Verwahrung wird das Absfahren vom Ladungsorte nicht gestattet, und wird für jedes einzelne Collo, welches nach der Hand im Transporte nicht so verwahrt betreten werden sollte, der Ersteher eine Conventionalstrafe von zwanzig Kreuzer C. M. zu zahlen haben.

IV. Dem in Ladung genommenen Tabakmaterial, darf keine andere Waare, welche auf dasselbe, sei es auch nur mittelst Anziehung eines fremdartigen Geruches einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beigegeben werden, und zwar unter einer Conventionalstrafe von fünf Gulden C. M. für jedes derlei beladenen Collo.

V. Das Frachtgut darf ohne, von dem Ersteher legal zu erweisende Nothwendigkeit nirgends abgelegt, oder auf andere Transportmittel überladen werden. Dasselbe ist auf der Achse in einem Zuge und in der kürzesten Zeit, jedenfalls spätestens in der im Anhange zur Kundmachung vom 3. October 1850 Z. 6100 bemessenen Frist ungetheilt und unbeschädigt in den Abladungsort zu schaffen, und auf Kosten des Unternehmers in das hierzu bestimmte Magazin auf die Wage zu schaffen. Der Unternehmer bleibt für jeden Nachtheil ersatzpflichtig, welcher aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen würde, und hat überdies

für jedes unterwegs überladene oder abgelegte Collo eine Conventionalstrafe von Einem Gulden C. M. zu zahlen.

VI. Bei dem Anlangen eines Transportes in dem Orte seiner Bestimmung, wird jedes Frachtstück in Gegenwart des Fräters, des Contrahenten, oder seines Bestellten äußerlich untersucht, und jedes Collo, das auf die in Säcken verpackten ordinären Rauchtabakfabrikate, der Abwage unterzogen, wobei es dem Ermessen des übernehmenden Amtes überlassen bleibt, die Abwage der in Säcken verpackten Fabrikate auf Einen, mehrere, oder alle Collien auszudehnen. Sollte sich hierbei eine Verlezung des amtlichen Verschlusses, eine Beschädigung der Einballage oder am Geschirr eine Vernehrung, ein Abgang oder sonst ein Anstand ergeben, so wird unter Beziehung des Unternehmers oder seines Bestellten und des Fräters zur innern Untersuchung geschritten, darüber ein kommissionelles Protocoll aufgenommen, worin mit Angabe der Fatturenummer, dann mit Angabe des Namens und Wohnortes des betreffenden Fräters, die Merkmale und die Beschaffenheit der Verlezung oder Beschädigung, der nach Gewicht und Stückzahl ermittelte Schaden an abgängiger, ganz unbrauchbar gewordener, oder durch Vernehrung oder sonstwie unverschleißbar oder unverwendbar erkannten Waare, dann das amtlich motivirte Frachten der Commission über die Art des Entstehens, des Abganges, Verderbens oder der Beschädigung oder Verlezung auseinander gesetzt werden wird. Dieses Protokoll, welches der weitern Amtshandlung und Ausmittlung des zu leistenden Ersatzes zur Grundlage zu dienen hat, ist von dem Fräter und dem Contrahenten oder dessen Bestellten, welchen es unbenommen bleibt, die zu ihrer Rechtfertigung dienlich erachteten Umstände geltend zu machen, mitzuunterfertigen.

VII. Über das an den Ort der Bestimmung abgestellte und anstandslos übernommene Frachtgut wird dem Contrahenten die amtliche Bestätigung mit Angabe des Tages, an welchem der Transport eingetroffen ist, auf der von ihm beizubringenden amtlichen Fattura ertheilt. Nach Erhalt dieser Bestätigung kann von dem Contrahenten keine Ersatzleistung mehr in Anspruch genommen werden.

VIII. Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern haben als Anhaltspunkt bei Bemessung der dem Contrahenten gebührenden Fracht und der von ihm zu ersezenden Abgänge folgende Bestimmungen zu gelten:

- Bei Frachtstücken, welche von außen durchaus unbeschädigt und im amtlichen Verschluß unverletzt sind, so, daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, wird der vorfallende Gewichts-Menigerbefund als natürliche Schwendung — Transportscalo betrachtet und vom Gefälle getragen.
- Bei verriebenen Ballen oder Collien mit Tabakblättern und Halbfabrikaten wir, falls sich keine Entwendung und auch keine Verlezung des amtlichen Verschlusses zeigt, dem Contrahenten ohne Rücksicht auf Zeit und Lieferort ein zweiperzentiger Calo als passirliche Schwendung zugestanden, jeden weiteren Abgang hat der Unternehmer zu tragen.
- Bei zerfallenen oder vernässchten Frachtstücken, und wenn ein Abgang durch Entwendung hervorgeht, dann wenn eine Verlezung des amtlichen Verschlusses statt gefunden hat, wird kein Transportscalo bewilligt.

d) Ein Abzug am Frachtlohn hat bezüglich des passirlichen Transportscalo nicht einzutreten.

X. Sollte der Unternehmer die erforderlichen Frachtfuhren in der bedungenen Frist nicht dahin stellen, wo es gefordert wurde, oder sollte die von ihm übernommene Ladung im Orte der Bestimmung in der bedungenen Zeit nicht eintreffen; so ist die Fabriks- oder Magazins-Verwaltung berechtigt, in dem ersten Falle die Versendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers mittelst gemieteter Fuhrten oder sonst auf was immer für eine Art und zu jedem Preise zu veranlassen, und die höheren Auslagen von ihm hereinzubringen; im zweiten Falle aber den Transport auf Kosten des Unternehmers aufzusuchen und unter den hinsichtlich der höheren Beköstigung im ersten Falle festgesetzten Bestimmungen an den Bestimmungsort schaffen zu lassen.

X. Der Unternehmer übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden Abgang, mit Ausnahme der im §. 8. zugestandenen Transport-Schwendung, dann mit Ausnahme des Falles, wenn er gerichtsordnungsmäßig nachweiset, daß der Abgang einzig und allein einem Zufall im Sinne des §. 1311 des allg. bürgl. Gesetzbuches zuzuschreiben sei, und so auch für jede Beschädigung zu haften und den Ersatz zu leisten. Wenn ein derlei nicht zurechenbarer Zufall sich ereignet, muß ohne allem Verzuge der nächsten politischen Lehörde die Anzeige gemacht, und sich vom Unternehmer, durch an Ort und Stelle der Beschädigung, so gleich vorzunehmenden Augenschein, dann die sonstigen amtlichen Erhebungen, der nöthige Beweis verschafft werden, indem ausdrücklich festgesetzt wird, daß ihm keine andere, als die hier angegebene Beweisführung gestattet ist, um sich von der Ersatzleistung zu befreien.

XI. Die schuldigen Ersätze sind von ihm nach folgenden Bestimmungen zu leisten, und zwar:

Hinsichtlich der Tabakmateriale.

- Für Abgänge an Ganzfabrikaten ist der Verkaufspreis an Konsumenten im Kleinen; für abgängiges Tabakmehl oder Staub und Tabakschrott sind von jedem Pfunde Zwei Gulden C. M.; für Abgänge an andern Halbfabrikaten ist der Großverschleißpreis jener Sorten, zu welchen sie bestimmt sind; und für abgängige Tabakblätter der Großverschleißpreis des wohlfeilsten Fabrikates, zu welchen solche verwendet werden, zu ersehen.
- Für ganz verdorbene daher nur zur Vertilgung geeignete Tabakblätter, Halb- und Ganzfabrikate, ist der Ersatz nach dem eigenen Stehungspreise des Gefälles zu leisten.
- Für noch zum Theile brauchbare Tabakblätter, Halb- und Ganzfabrikate ist der Ersatz nach dem Stehungspreise zu leisten, und hat der Contrahent auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allen dem Gefälle sonst noch daraus erwachsenden Verlusten zu ersehen, dagegen wird ihm der Werth, den die Waare für das Gefäll hat, gutgeschrieben.
- Für vernästes Tabakmaterial ist der Ersatz, wenn der amtliche Verschluß und die Verpackung unverletzt befunden wird, nach dem Stehungspreise zu ersehen, und sind dem Gefälle die Kosten der Trocknung und Umarbeitung, dann alle sonst noch daraus erwachsenden Verluste zu vergüten, doch wird dem Contrahenten der Werth, den die getrocknete Waare für das Gefäll noch hat, gutgeschrieben.

B. Hinsichtlich des Stempelpapiere.

Für das in Verlust gerathene Stempelpapier ist der volle Geldbetrag und für das beschädigt abgestellte Stempelpapier der Ersatz nach dem Ankaufspreise des Nettopapiers mit Zuschlag der entsprechenden Stempel-Erzeugungskosten zu leisten.

C. Bezuglich anderer als der Tabak- und Stempelpapier-Güter, dann hinsichtlich der Gefäße oder Geschirre und Emballagen ist der Ersatz für Abgänge oder Beschädigungen nach den gefällsämtlichen Anschaffungspreisen zu leisten, es wird aber dem Contrahenten der Werth, den die beschädigt abgelieferte Waare der Sache für das Gefäll noch hat, zu Guten geschrieben.

XII. Über die Frage, ob und welche Beschädigung das verfrachtete Materiale, die Geschirre oder Emballagen erlitten haben, dann ob eine Verlezung des amtlichen Verschlusses eingetreten sei oder nicht, endlich ob das abgestellte Materiale die Geschirre oder Emballagen noch brauchbar seien oder nicht, und zu welchen Preisen ein oder das andere angenommen werden könne, haben die bezüglichen Fabriks- und Verschleiß-Magazins-Verwaltungen als allein kompetente Kunstverständige zu erkennen. Im Falle gegen deren Erkenntniß Einsprache eingelegt werden wollte, müßte dieses sogleich bei der Aufnahme des Befunds-Protokolls angemeldet, und längstens binnen 3 Tagen der Rekurs hinsichtlich der Tabakfabrik-Güter an die f. k. Tabakfabriken-Direktion, bezüglich der Stempelpapier-Güter an die f. k. Finanz-Landes-Direktion, jedoch jedenfalls im Wege der betreffenden Fabriks- oder Verschleißmagazins-Verwaltung eingebraucht werden, und der Contrahent unterwirft sich mit ausdrücklicher Verzichtsleistung auf den Rechtsweg und mit Begebung jeder weiteren Berufung dem Ausspruche der f. k. Tabakfabriken-Direktion, beziehungsweise der f. k. Finanz-Landes-Direktion.

XIII. Dem Unternehmer wird gestattet sich bei diesen Verfrachtungen der Eisenbahnen zu bedienen und auch die Wasserstraßen, sofern es sich auf letztern, nicht um die Transportirung des Tabakschrottes, Tabak-Mehles oder Staubes handelt, zu benützen, wenn in den Orten der Umladung eine Tabakfabrik, ein Tabakblätter-Einlösungs- oder ein Gefällen-Amt, oder eine Finanzwach-Abtheilung aufgestellt ist, um dabei interveniren zu können. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Stationen, in welchen eine derlei Umladung von den Frachtwagen auf die Waggons der Eisenbahn oder in Schiffe, dann aus den Waggons und Schiffen auf Frachtwagen statt finden soll, der f. k. Tabakfabriken-Direktion zu dem Ende vorhinein anzugeben, um wegen Überwachung solcher ausnahms-

weise gestatteten Umladungen das Geeignete vorkehren zu können. Unterläßt derselbe diese Anzeige, so wird die Umladung als unbefugt angesehen und behandelt. — Der Unternehmer ist verpflichtet jede Ladung auf der Eisenbahn und Wasserstraße auf eigene Kosten zu assekuriren, er übernimmt überdies hinsichtlich dieser Züge jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer entstandenen Schaden oder Abgang zu haften und Ersatz zu leisten, und verzichtet viemit ausdrücklich auf die Geltendmachung des Zufalles im Sinne des §. 1311 des allg. bürgl. Gesetzbuches.

XIV. Auf jedem Auf- und Abladungsorte, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, einen der f. k. Tabakfabriken-Direktion zu benennenden und gehörig bevollmächtigten Bestellten zu halten, welcher in seinem Namen Fatturen, Frachtbriefe und Befundsprotokolle zu bestätigen, Frachtquittungen auszustellen, Zahlungen in Empfang zu nehmen, und von den Tabakfabriken, Einlösungsämtern und Verschleiß-Magazinen, Frachtanweisungen, überhaupt alle amtliche Aufforderungen und Zustellungen mit ebendieselben Wirkung zu übernehmen haben wird, als ob solche dem Unternehmer selbst zugestellt würden.

XV. Bedient sich der Ersteher gemieteter Frächter, so muß jeder von ihnen bei der Fabrik oder dem Magazinsamte, wo er verladen soll, über seinen Namen, Wohnort und Stand mittelst obrigkeitlicher Bestätigung, und mittelst eines vom Unternehmer oder seinem Bestellten ausgefertigten Certifikates — als zur Verladung abgesendet, sich ausspiessen.

Diese seine Fuhrleute haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage und von dem Zustande des amtlichen Verschlusses und der Verpackung jedes einzelnen Collo zu überzeugen, dann auf beide gleichlautenden Fatturen die richtige Uebernahme zu bestätigen und wenn im Abladungsorte sich ein Aufstand, eine Beschädigung oder ein Abgang herausstellt, das darüber aufzunehmende Befunds-Protokoll mit zu untersetzen. Auch wird ausdrücklich bedungen, daß das Wegbleiben des Kontrahenten oder seines Bevollmächtigten von der Uebernahme oder von der Uebergabe als Erklärung anzusehen sei, daß der Frächter ermächtigt ist in ihren Namen die Fatturen, den Frachtbrief, dann das Befundsprotokoll mit eben derselben Wirkung zu übernehmen und zu unterschreiben, als ob solches vom Kontrahenten selbst geschehen würde.

XVI. In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem spedirenden Amte überlassen ist, kann das zu eben demselben Transporte gehörige Gut theilweise abgesendet werden. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilligt, daß für jede besonders in Transport gegebene Partie, daher nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen ein abgesonderter amtlicher Frachtbrief ausgestellt wird.

XVII. Der Transportunternehmer hat alle Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmauthe und alle Abgaben, welche nicht für den Tabak oder die versührten Güter selbst entrichtet werden, aus Eigenem zu bestreiten; er untersteht in Bezug auf die zur Versendung übernommenen Tabakfabriks- und Stempelpapiergegüter den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefäßübertretungen; auch ist er nicht berechtigt, das eingegangene Zufuhrsgeschäft an einen Andern, ohne vorher erwirkter Zustimmung der f. k. Tabakfabriken-Direktion abzutreten oder in weitere Pacht zu geben.

XVIII. Der Tabakfabriken-Direktion bleibt das Recht vorbehalten, zu Wasser jede Art und Menge von Tabakfabriks- und Stempelpapier-Güter, und so auch, wenn es sich um Eilsendungen von Tabak handelt, welche an den Ort der Bestimmung in einer um die Hälfte kürzer, als der in diesem Vertrage bedungenen Abstellungsfrist einzutreffen haben, derlei Eilsendungen auf den Eisenbahnen oder auf Frachtwagen durch beliebige von ihr gewählte andere Unternehmer ausführen zu lassen.

XIX. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine dem Betrage des bedungenen Vadiums gleichkommende Kauzion entweder im Baaren oder in Staatspapieren, die in Metallmünze verzinslich sind, oder mittelst einem von der f. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur oder dem betreffenden Landesfiskalamte als annehmbar erklärt Hypothek zu leisten, und zu der Kauzion in Barem oder in Staatspapieren, welche auf den Neuerbringer lauten, eine klassenmäßig gestämpelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er ausdrücklich erklärt, die eingelegte Kauzion als Pfand dem hohen Aerar für den Fall zur Schadloshaltung zu überlassen, wenn er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, auch hat er die zu derlei Staatspapieren gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinskoupons und Talons beizubringen, und in dem Falle, wenn das als Kauzion bestimmte Staatspapier auf seinen Namen lautet, auch die zur Umschreibung und Binkulirung erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. Außerdem haftet der Unternehmer noch mit seinem ganzen Vermögen.

XX. Für die bei der Ableferung gegen das in der Fattura verzeichnete Gewicht als fehlend erhobene Differenz, insoweit sie den nach §. 8. passirlichen Transportscalo übersteigen, für diejenigen Gewichtsmengen des im Ladung genommenen Gewichtsgutes, welche entweder gar nicht oder nur im verdorbenen bloß zur Vertilgung geeigneten Zustande, oder der Art beschädigt, daß ihre Zurückfahrung behufs der Umarbeitung einzutreten hat, an den Bestimmungsort abgeliefert werden; endlich für alle sonstigen Abgänge und für das auf Rechnung des Contrahenten zur Umarbeitung zurückgehende Gut hat der Unternehmer eine Frachtvergütung nicht anzusprechen.

XXI. Wird das in Ladung genommene Gut zu spät d. i. nach Ablauf der bedungenen Lieferfrist an den Bestimmungsort abgestellt, so verfällt der Unternehmer in eine Conventionalstrafe, welche, wenn die Lieferzeit nicht über Ein Fünftel überschritten ist, mit Zehn Perzent, bei Überschreitungen über Ein Fünftel bis zu Zwei Fünftel mit Zwanzig Perzent, über zwei Fünftel bis zu drei Fünftel mit dreißig Perzent, über

drei Fünftel bis vier Fünftel mit vierzig Prozent, und über vier Fünftel hinaus mit Fünfzig Prozent des vollen Frachtpreises bemessen wird.

XXII. Zur Deckung aller dem Unternehmer zur Last fallenden Grässen, Conventionalstrafen, höheren Verpflichtungen und Frachtlohnabzüge, soll von den ihm gebührenden Frachtlohnungen ein gleicher Betrag so lange zurückbehalten werden, bis von ihm entweder die Liquidität dieser Abzüge anerkannt oder hierüber durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgesprochen worden ist. Sollte in dem gebührenden Frachtlohn die volle Bedeckung nicht gefunden werden, so ist die k. k. Tabakfabriken-Direktion berechtigt auf die Kauzion zu greifen und der Unternehmer verpflichtet, die so angegriffene Kauzion innerhalb 14 Tagen nach erhaltenem Aufforderung auf thren vollen Betrag zu ergänzen.

XXIII. Wird von Seite des Frachtunternehmers den eingegangenen Bedingungen nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt der k. k. Tabakfabriken-Direktion die Wahl vorbehalten, denselben entweder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhälten, oder das Zufuhrsgeschäft auf beliebige Weise durch wen immer, und zu was immer für Preisen, im oder außer dem Konkurrenzwege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Unternehmers bewerkstelligen zu lassen, überhaupt alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenden Erfüllung des Vertrages führen, zu ergreifen und sich aus der Kauzion, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Auch kann sie unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheile an dem Unternehmer schadlos halten. Dem Kontrahenten bleibt aber der Rechtsweg zur Verfolgung aller Ansprüche vorbehalten, welche er a. s. diesem Nebereinkommen machen zu können erachtet.

XXIV. In allen Fällen einer dem Gesölle aus den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 20., 21. und 23 zu stiezenden Erzahlung oder Vergütung der Mehrförderung oder Conventionalstrafe oder eines Frachtlohn-Abzuges erkennt der Unternehmer, die von der k. k. Tabak- und Stämpelhofbuchhaltung, oder von dem Rechnungs-Departement der k. k. Tabakfabriken-Direktion darüber verfassten Berechnungen als vollen Beweis liefernde Urkunden bloß mit dem Vorbehalte der Führung des Gegenbeweises an, und verzichtet auch ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verleugnung über die Hälfte. Nebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten das hohe Gericht, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte, bei dem im Sache der Hof- und u. ö. Kammer-Prokuratur oder den Fiskalämtern in den bezüglichen Kronländern befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

XXV. Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporeo-Zentner Wiener-Gewicht in d r Art gezählt, daß die à Conto-Fracht mit zwei Dritteln im Abladungsorte und nach richtiger Ablieferung die entfallende Restfracht im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde gegen klassenmäßig gestempelte Quittung behoben werden kann.

Von diesem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare ausge stellt, alleinig gefertigt, von zwei Zeugen mitunterschrieben und gegen einander ausgewechselt, wobei hinsichtlich des für das Areal bestimmten Exemplars dem Unternehmer die Verpflichtung der klassenmäßigen Stämpelgebühr obliegt.

Wien am 3. Oktober 1850.

(2638)

E d i k t.

(2)

Nro. 2281. Vom Magistrat der fr. Handelsstadt Brody wird hiermit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der dem Exekutions-Führer Hr. Karl Kowats Zessionär des Mayer Lidichower vom geflagten Oiser Kokesch zukommenden Summe von 370 Sil. Rub. der bereits mit 5 fl. C. M. zugesprochenen und der gegenwärtigen auf 15 fl. C. M. gemäßigten Exekutionskosten die exekutive Teilteilung der dem Schuldner Oiser Kokesch eigenthümlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tab. Nro. 467 liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 2. Dezember 1850 und 7. Jänner 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Auslöspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungs-akte erhobene Schätzungs-wert dieser Realität im Betrage von 367 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % ges. Badium des Schätzungs-wertes im Betrage von 36 fl. 42 kr. C. M. zu Handen der Lizitations-Kommission baar zu legen, dieses Badium des Weisbithenden wird zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten hingegen zurückgestellt werden.

3. Diese Realität wird in den ob ausgeschriebenen zwei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungs-wert gesetzmäßig verkauft werden; sollte aber derlei Kaufpreis in diesen zwei Terminen nicht erzielt werden können, so wird nach dem Einne des h. Hofdrettes vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 zur Einvernehmung der Tabulargläubiger wegen Erleichterung der Lizitations-Bedingnisse die Tagssatzung auf den 8. Jänner 1851 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden festgesetzt, und hiezu alle Gläubiger mit dem Bedenken vorgeladen, daß die Stimmen der ausgebliebenen der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugezählt werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den diesfälligen Lizitations-akten bestätigenden Bescheides den entfallenden Kaufpreis nach Abschlag des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositentamt des Broder Magistrats baar zu erlegen. —

Nach erfolgter Erlegung hingegen des ganzen Kaufpreises wird dem Käufer das Eigenthumsdefret über die gekaufte Realität ausgesetzt, demselben der phisische Besitz dieser Realität übergeben und alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten vom Amtswege gelöscht, auf den Kaufschilling übertragen werden.

5. Der Weisbithende ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden, insoweit sich der angebohne Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem bedungenen Termine nicht annehmen wollen.

6. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklamation in Einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realität um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungs-werte wieder veräußert werden; in diesem Falle verliert der kontraktbrüchige Ersteher sein erlegtes Badium und nebstbei verbleibt er für allen aus der neuerrlichen Lizitation entstehenden Schaden mit seinem gesamten Vermögen verantwortlich.

7. Vom Tage des erhaltenen phisischen Besitzes dieser Realität übergehen auf den Käufer alle Nutzungen, so auch alle öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8. In Betreff der diese Realität betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die hierortige Stadtkafe und das k. k. Steueramt gewiesen. Den Schätzungs-akt hingegen und den Tabularertract der phisichen Realität können sie zu jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur einsehen. Den unbekannten Gläubigern und solchen, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche erst später in die Stadttafel gelangen sollten, wird Herr Johann Pott mit Substitution des Herrn Anton Heinrich zum Kurator ad actum hiergerichts bestellt.

Brody am 19. Oktober 1850.

(2650)

Lizitations - Ankündigung.

(1)

Nro. 12680. Von der Czernowitzer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß bei derselben am 21ten November 1850 eine Lizitation zum Verkaufe von Fünfhundert Wiener Zentner Netto falzionirter reiner Holzpottasche aus der g. n. u. Religione-Fond-Herrschaft Ilischestie Statt finden wird.

Die Uebergabe dieser Pottasche, wovon 327 Zentner zur Ablieferung in Czernowitz bereit erliegen, und der Rest in den nächsten Monaten bevorräthigt werden wird, geschieht zu Czernowitz durch das k. k. Gefälls-Hauptamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, 300 Zentner binnen Drei Wochen nach Bekanntgebung der Befähigung des Lizitationsprotokolls, den Rest aber sobald hiervon Einhundert Zentner eingeholt sein werden, binnen 8 Tagen nach der jedesmaligen Verständigung von dem Einlangen zu übernehmen und den Kaufpreis zu bezahlen.

Zur Sicherstellung der Buhaltung der Lizitations-Bedingnisse hat jeder Lizitant ein Bodium von 500 fl. Tage! Fünfhundert Gulden Conv. Münze beizubringen.

Es wird nicht mündlich liziert, sondern es werden blos schriftliche Anbothe angenommen, weshalb auch kein Fiskalpreis festgesetzt jedoch bemerkt wird, daß bei der letzten zum Verkauf von 400 Zentner Pottasche hieramts abgehaltenen Lizitation der Erstbungspreis pr. Wiener Zentner 15 fl. 7 1/4 kr C. M. betragen habe.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unterziehe, enthalten, solche muß mit dem bezeichneten Bodium belegt sein, und es ist in derselben der für einen Zentner Netto angebohne Betrag, nach welchem der Preis für das ganze zu veräußernde Quantum von 500 Zentner berechnet werden wird, sowohl in Ziffern a. s. auch in Buchstaben auszudrücken.

Die sonstigen Lizitationsbedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Czernowitz am 21. Oktober 1850.

(2631)

E d y k t.

(1)

Nro. 386. Magistrat miasta Andrychowa jako delegowany sąd podaje do powszechniej wiadomości, iż na żądanie Pani Jozefy Aveo jako opiekunki i administratorki masy po Dr. Norbercie Avee na zaspokojenie przez zmarłego Jüdel Löwy dłużnej sumy 350 zr. m. k. z odsetkami po 5 % od dnia 1go sierpnia 1848 należącemi się wraz z kosztami prawnemi 1 zr. 27 kr., 3 zr. 36 kr. i 8 zr. 45 kr. m. k. publiczna sprzedaż realności pod Nr. 19 we wsi Inwałdzie położonej na teraz Rachel Löwy należącej w trzech terminach, to jest dnia 26. listopada, 10. grudnia 1850 i 16. stycznia 1851 zawsze o god. 10. zrana w kancelarii magistratalnej przedsięwzięta będzie. Cena szacunkowa wynosi 620 zr. m. k. a wadium 10 % w kwocie 62 zr. m. k. Warunki licytacji mogą być w registraturze sądowej przejrane.

Magistrat Andrychów dnia 19. października 1850.

(2636)

E d y k t.

(2)

Nr. 11370-1850. Przez k. g. Sąd wekslowy niniejszym czyni się wiadomo, że gdy termin uchwały kutejszo-sądowej z dnia 23go maja r. b. do l. 4329 dla okazania wekslu ddto Pilzno 10. stycznia 1846 przez Stanisława Koch na rzecz Karola Polityńskiego na sumę 2000 zr. m. k. wydanego, a przez Floryana Niemyskiego do zapłacenia przyjętego przeznaczony już upłynął, nikt zaś z pomienionym wekslem do Sądu się nie zgłosił, przeto takowy weksel stosownie do zaoszczepienia, w powyższej uchwale orzeczonego, jako umorzony uznaje i to do publicznej wiadomości zwykłem sposobem podaje się.

Lwów dnia 19. września 1850.